

Absender (Firmenstempel):

Geht an:

Schweizerische Rheinhäfen
bewilligungenSH@portof.ch
schifffahrtspolizei@portof.ch
Postfach
CH-4019 Basel

(Ort, Datum)

Meldung für Arbeiten im und am Wasser Meldung für Taucheinsätze bei Wasserbaustellen

1. Angaben zur Baustelle

Bezeichnung Baustelle: _____

Bereich/Örtlichkeit: _____

Rhein-km von/bis _____

linksrheinisch rechtsrheinisch

Lageplan mitsenden, woraus ersichtlich ist, in welchem Bereich der Rheinstrecke Basel – Rheinfeldern die Baustelle sich befindet.

Auf dem Lageplan eintragen: Die Kennzeichnung der Wasserbaustelle und der Wasserstrasse nach RheinSchPV Anlage 7 und Anlage 8

1. Dauer Arbeiten im und am Wasser:

Beginn: _____ Ende: _____
(Datum/Zeit) (Datum/Zeit)

Name und Mobil-Nummer verantwortliche Person / Baustellenleitung / Projektleitung

2. Arbeiten direkt im Wasser?

Ja Nein

Kurzbeschrieb Arbeiten: _____

1.2. Eingesetzte Fahrzeuge / Geräte / Maschinen wasserseitig? Ja Nein

Welche Fahrzeuge / Geräte / Maschinen sind wasserseitig im Einsatz inkl. Angabe Fahrzeugnummer/ENI-Nr:

3. Arbeiten am/im Wasser von Land aus? Ja Nein Kurzbeschrieb Arbeiten:

4. Eingesetzte Fahrzeuge / Geräte / Maschinen von Land aus? Ja Nein Welche Fahrzeuge / Geräte / Maschinen sind vom Land aus ins Wasser im Einsatz?

5. Befinden sich wasserseitig Bauinstallationen, z.B. Gerüste/Spundwände im Wasser?Ja Nein Kurzbeschrieb Installationen:

6. Kommt es zu Behinderungen/Einschränkungen in der Wasserstrass und Liegestellen / Umschlagsplätzen?Ja Nein Welche? _____

7. Durch wen erfolgt die Koordination der Liege-/Umschlagsstellen während den Arbeiten?Kontakt (Name, Firma, Mobile-Nr.):

8. Finden Taucheinsätze statt? Ja Nein **2. Anforderungen / Vorgaben**

2.1. Baustellen im und am Wasser sowie Taucheinsätze mit Stellungnahmeverfahren via Bau-departement Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Kanton Aargau sowie Deutschland:

2.2. Meldepflicht **mind. 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten** mittels vorliegendem, ausgefülltem und unterzeichnetem Formular an die erwähnten Emailadressen.

2.3. Alle übrigen Baustellen im und am Wasser sowie Taucheinsätze ohne Stellungnahmeverfahren:

☞ Meldepflicht mind. 10 Tage vor Beginn der Arbeiten mittels vorliegendem, ausgefülltem und unterzeichnetem Formular an die erwähnten Emailadressen.

2.4. Baustelleninstallationspläne, aus welchen der Abstand vom Ufer und die Ausdehnung der wasserseitigen Baustelle und Installationen ersichtlich ist, sind diesem Formular beizulegen.

2.5. Die Kennzeichnung der im Einsatz stehenden Fahrzeuge und Geräte sowie der Bereich der Wasserbaustelle; hat gemäss den Vorschriften der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) und der ZKR (Zentralkommission für die Rheinschiffahrt) zu erfolgen; insbesondere in Bezug auf die Signalisation (z.B. Tag und Nacht)

2.6. Fahrzeuge, die für den Einsatz von Tauchern verwendet werden, müssen zusätzlich zu ihrer Bezeichnung gemäss § 3.34 RheinSchPV gekennzeichnet werden.

-
- 2.7. Die Kennzeichnung der Wasserbaustelle, der Wasserstrasse, der Fahrzeuge und der eingesetzten Gerätschaft sowie Tauchbereiche muss durch das ausführende Unternehmen gemäss RheinSchPV vorgenommen werden.
- 2.8. Die eingesetzten Fahrzeuge/Schiffe und schwimmenden Geräte (wie z.B. Arbeitsplattformen) sowie deren Besatzungen müssen vollumfänglich den Regularien der Rheinschifffahrt entsprechen und für die durchzuführenden Arbeiten zugelassen sein.
- 2.9. Die Fahrzeuge sind so zu sichern, dass sie an der vorgesehenen Position sicher liegen bleiben und die Grossschifffahrt möglichst wenig einschränkt.
- 2.10. Fahrzeuge/Schiffe und schwimmende Geräte (z.B. Arbeitsplattformen), die für für Arbeiten im Wasser und/oder Verklappungen eingesetzt werden, sind mit einem AIS-Transponder (Typ A) auszurüsten.
- 2.11. Die Erreichbarkeit während Arbeiten in der Fahrrinne über die NIF-UKW-Kanäle, insbesondere die Verbindung Schiff-Schiff, ist lückenlos sicherzustellen.
- 2.12. Die Kommunikation an Bord über Funk zwischen Schiffsführer, Wahrschauer und arbeitenden Personen sowie zur Revierzentrale Basel muss sichergestellt sein.
- 2.13. Beginn und Ende der Arbeiten im Wasser sowie Taucheinsätzen sind zwingend der Revierzentrale Basel über UKW-Funkkanal 18 oder tel. an +41 (0)61 639 95 30 unter Angabe der zugeteilten Baustellen-Nummer, gemeldet werden.
- 2.14. Über das definitive Ende der Arbeiten informiert der Schiffsführer der Wasserbaufirma die Revierzentrale oder der Auftraggeber per Email spätestens einen Tag nach Ende der Baustelle an die folgende Email-Adresse:
bewilligungensh@portof.ch
- 2.15. Das Erstellen und Versenden einer Nachricht für die Binnenschifffahrt (NfB) ist kostenpflichtig. Die Gebühren dafür betragen CHF 150.00 zzgl. CHF 25.00 Administrationsgebühr gemäss Gebührentarif der Schweizerischen Rheinhäfen.
- 2.16. Nach Beendigung der Arbeiten müssen allfällige, bauliche Veränderungen in die elektronischen Flusskarte ENC-Hochrhein und in der Einsatzplanung Rein, aufgenommen werden. Diese Mutation ist mit Kosten verbunden, welche durch den Umfang der Anpassungen bestimmt werden.
- 2.17. Angaben für Rechnungsstellung Kosten NfB und Anpassungen Flusskarte ENC und EPR:
Name/Adresse/Referenz(Nummer)

E-Mailadresse für Rechnungsversand:

Ort/Datum:

(Name/Unterschrift):

Bitte beilegen:

- Lageplan gem. Pkt. 1.1 und Pkt. 2.6 (Anforderungen/Vorgaben)
 Baustelleninstallationspläne gem. Pkt. 2.3 (Anforderungen/Vorgaben)
 Sicherheitskonzept gemäss Verzeichnis